

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. August 1971	Nummer 94
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	6. 7. 1971	RdErl. d. Innenministers Sammelinkasso-Vereinbarungen über Versicherungsverträge von Dienstkräften des Landes	1306
20510	30. 6. 1971	RdErl. d. Innenministers Rücktransport vorgeführter Personen durch die Polizei	1306

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
7. 7. 1971	Bek. — Österreichisches Wahlkonsulat, Bielefeld	1306
13. 7. 1971	Bek. — Wahlkonsulat von Paraguay, Münster	1306
14. 7. 1971	Bek. — Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1306
	Innenminister	
8. 7. 1971	Bek. — Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1970; Jahresbilanz zum 31. Dezember 1970	1310-13
9. 7. 1971	RdErl. — Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1953	1307
12. 7. 1971	Bek. — Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln; Widerruf von zwei Zulassungen für Feuerlöschgeräte	1307
26. 7. 1971	Bek. — Hochschul- und Bildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen Höherer Dienst vom 21.—28. 10. 1971 in Bad Meinberg Gehobener Dienst vom 2.—9. 11. 1971 in Bad Meinberg und Bad Salzuflen Mittlerer Dienst vom 18.—24. 11. 1971 in Bad Oeynhausen	1314
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2. 7. 1971	RdErl. — Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und Ausbildungsförderungsgesetz (AföG)	1307
	Personalveränderungen	
	Finanzminister	1308
	Justizminister	1309
	Landesrechnungshof	1309
	Stellenausschreibung	
	für das Deutsch-Französische Jugendwerk — Generalsekretariat — in Versailles	1309
	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	
26. 7. 1971	Bek. — Achte Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	1309
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 29 v. 13. 7. 1971	1315
	Nr. 30 v. 23. 7. 1971	1315
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 7 v. Juli 1971	1316

I.

203030

**Sammelinkasso-Vereinbarungen
über Versicherungsverträge von Dienstkräften
des Landes**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 7. 1971 —
II A 4 — 1.30.00 — 7/71

- 1 Im Rahmen von Sammelinkasso-Vereinbarungen können Versicherungsunternehmen ihren Versicherungsnahmern in den durch Richtlinien des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen festgelegten Grenzen gewisse Beitragsvergünstigungen gewähren. Im Auftrage aller obersten Landesbehörden habe ich Sammelinkasso-Vereinbarungen für die gesamte Landesverwaltung bisher mit der Nürnberger Lebensversicherung AG, Nürnberg, der Nürnberger Allgemeinen Versicherungs-AG, Nürnberg, der Deutschen Beamten-Versicherung, Wiesbaden, der Allgemeinen Versicherungs-AG der Deutschen Beamtenversicherung, Wiesbaden, abgeschlossen.

Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen hat die Vereinbarungen genehmigt.

- 2 Die Versicherungsunternehmen gewähren auf die laufenden Beiträge zu Lebensversicherungsverträgen (Kapital- oder Rentenversicherungen) einen Beitragsnachlaß von 3 v. H. und erheben auf die laufenden Beiträge zu Sach-, Haftpflicht- und Unfallversicherungen keinen Ratenzahlungszuschlag. Voraussetzung ist u. a., daß sich der Versicherungsnehmer verpflichtet, die laufenden Versicherungsbeiträge auf das Sonderkonto eines von den Versicherungsunternehmen bestellten Vertrauensmannes zu überweisen. Die Vergünstigungen werden auf Antrag des Versicherungsnehmers auch auf die Beiträge zu bereits abgeschlossenen Versicherungen gewährt.

- 3.1 Die Vereinbarungen sehen u. a. vor, daß die Versicherungsunternehmen oder ihre Vertrauensleute eine Werbetätigkeit während der Dienstzeit und in den Diensträumen der Dienststellen des Landes nicht ausüben dürfen. Ferner ist vereinbart, daß den Versicherungsunternehmen Namenslisten von Landesbediensteten nicht ausgehändigt werden, und daß Dienststellen und Kassen des Landes an der Einziehung und Abführung der Versicherungsbeiträge nicht mitwirken.
- 3.2 Die Genehmigungspflicht für die Übernahme der Tätigkeit eines Vertrauensmannes richtet sich nach den Vorschriften über die Nebentätigkeit.

- 4 Die Vereinbarungen sind auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Sie können frühestens nach Ablauf von 5 Jahren und danach zum Ablauf eines jeden Vertragsjahres von beiden Parteien gekündigt werden. Die Beendigung der Vereinbarung berührt nicht den Rechtsbestand und die Abwicklung der bis dahin abgeschlossenen Einzelversicherungsverträge. Die Kündigung hat zur Folge, daß nach Ablauf der Kündigungsfrist die für die einzelnen Versicherungsverträge gewährten Beitragsvergünstigungen grundsätzlich entfallen; sie bleiben jedoch erhalten, wenn und solange die Beiträge von den Versicherungsnehmern im Wege des Dauerantrags auf ein Sammelkonto überwiesen werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Versicherungsnehmer aus dem Landesdienst ausscheidet. Die Rechtsfolgen beim Ausscheiden aus dem Landesdienst und bei Beendigung der Vereinbarungen werden auf den Versicherungsscheinen vermerkt.

- 5 Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt aus den Sammelinkasso-Vereinbarungen keine Zahlungsverpflichtungen und keine Haftung. Jeglicher Schriftwechsel der Versicherungsnehmer ist ausschließlich mit den Versicherungsunternehmen bzw. deren Vertrauensleuten zu führen.

- 6 Ich bitte die Dienststellenleiter, die Dienstkräfte in geeigneter Weise auf diesen Erlaß hinzuweisen und insbesondere die Beachtung der in Ziffer 3.1 wiedergegebenen Bestimmungen der Vereinbarungen sicherzustellen.

— MBl. NW. 1971 S. 1306.

20510

**Rücktransport
vorgeführter Personen durch die Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1971 — IV A 2 — 284

Wird jemand von der Polizei dem Haftrichter vorgeführt, aber sofort wieder freigelassen, so erwachsen ihm für seine Rückkehr an den Ergreifungs- oder an seinen Wohnort nicht selten dann Schwierigkeiten, wenn es sich um größere Entfernungen handelt. Den vom Haftrichter auf freiem Fuß Gesetzten darf deshalb die Polizei im Dienstfahrzeug zurückbringen, wenn

1. die vorführenden Polizeibeamten zum Zeitpunkt der Entscheidung des Haftrichters noch anwesend sind,
2. dem Rücktransport kein dringender Einsatz entgegensteht,
3. es sich bei den Vorgeführten um Jugendliche, Heranwachsende oder Kranke handelt oder wenn die Vorgeführten unter Berufung auf die ihnen sonst erwachsenden Schwierigkeiten um die Mitnahme bitten.

Die Mitnahme im Dienstfahrzeug der Polizei ist — mit Ausnahme von Minderjährigen — von einem schriftlichen Verzicht auf Ansprüche gegen das Land Nordrhein-Westfalen und den Fahrzeugführer wegen etwaiger Schäden abhängig zu machen.

— MBl. NW. 1971 S. 1306.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Osterreichisches Wahlkonsulat, Bielefeld

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei
v. 7. 7. 1971 — I A 5 — 439 — 1/71

Die Telefonnummer und Sprechzeit des Österreichischen Wahlkonsulates, Bielefeld, Detmolder Str. 228, haben sich wie folgt geändert:

Telefon 2 16 37 statt 6 69 94;
Sprechzeit Mo—Fr 9.00—12.00 statt 9.00—12.30 Uhr.

— MBl. NW. 1971 S. 1306.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Wahlkonsulat von Paraguay, Münster

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei
v. 13. 7. 1971 — I A 5 — 442 — 1/62

Das Wahlkonsulat von Paraguay in Münster ist von der Salzstraße 61 in das Haus Alter Fischmarkt 1 verlegt worden.

— MBl. NW. 1971 S. 1306.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei
v. 14. 7. 1971 — I A 5 — 430 a — 1/69

Der am 3. September 1969 von dem Ministerpräsidenten des Landes NW — Chef der Staatskanzlei — ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 1947 des

Herrn Dr. Klaus H. Stotz, Wahlkonsul der Demokratischen Republik Kongo in Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

— MBl. NW. 1971 S. 1306.

Innenminister

Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1953

RdErl. d. Innenministers v. 9. 7. 1971 — VIII A 3 — 66.21.51

1 Der Bundesminister des Innern hat den Beginn der Erfassung (Stichtag) der Wehrpflichtigen und der unter § 15 Abs. 6 WPflG fallenden anderen männlichen Personen des Geburtsjahrgangs 1953 auf den

T. 15. September 1971

festgesetzt. Die Erfassung soll bis zum 17. Oktober 1971 abgeschlossen sein.

2 Ich bitte, die Erfassung nach den Erfassungsvorschriften v. 21. 8. 1968 (GMBI. S. 235) und meinem hierzu ergangenen RdErl. v. 16. 9. 1968 (MBI. NW. S. 1591 / SMBI. NW. 511) durchzuführen. Ferner bitte ich zu beachten:

- das Rundschreiben des Bundesministers des Innern v. 30. 6. 1969 — ZV 4 771 210/11 — (abgedruckt als Anlage meines RdErl. v. 11. 8. 1969 — MBI. NW. S. 1439 —)
- Nummer 3. meines RdErl. v. 11. 8. 1969 (MBI. NW. S. 1439) — Eintragung der Gemeindekennziffer in die Wehrstammrolle (Formblatt 2 b) —
- das Rundschreiben des Bundesministers des Innern v. 24. 6. 1970 — ZV 4 771 210/11 — (abgedruckt als Anlage meines RdErl. v. 10. 7. 1970 — MBI. NW. S. 1177 —)
- das Rundschreiben des Bundesministers des Innern v. 4. 8. 1970 — ZV 4 771 210/11 — (abgedruckt als Anlage dieses RdErl.).

3 Die Kreiswehrersatzämter werden den Erfassungsbehörden die Merkblätter über die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz zur Weitergabe an die zu Erfassenden rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmittelbar zuleiten.

4 Der Bundesminister der Verteidigung beabsichtigt, mit der Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1953 am 3. Januar 1972 zu beginnen.

5 Von Erfahrungsberichten über den Verlauf der Erfassung kann abgesehen werden. Ich bitte jedoch, mich über auftretende Schwierigkeiten alsbald in Kenntnis zu setzen.

bb) Im vierten (Satz 1), sechsten und siebenten Absatz ist das Wort „Wehrpflichtige“ durch das Wort „Meldepflichtige“ und im vierten Absatz (Satz 2) das Wort „Wehrpflichtigen“ durch das Wort „Meldepflichtigen“ zu ersetzen.

b) Formblatt 11 (Offentliche Bekanntmachung nach Nr. 15 ErfVorschr)

aa) Der Anfang des dritten Absatzes erhält folgende Fassung:

„Die Wehrpflichtigen und anderen männlichen Personen des Geburtsjahrgangs ... (Meldepflichtige), die am Stichtag ihre Hauptwohnung ...“.

bb) Im vierten bis sechsten und im letzten Absatz ist das Wort „Wehrpflichtige“ durch das Wort „Meldepflichtige“ und im neunten Absatz (Satz 1) das Wort „Wehrpflichtigen“ durch das Wort „Meldepflichtigen“ zu ersetzen.

Die übrigen mit meinem Rundschreiben vom 24. Juni 1970 mitgeteilten Änderungen bleiben bestehen. Formblätter, die nach dem vorerwähnten Rundschreiben bereits gedruckt sind, können verbraucht werden.

— MBl. NW. 1971 S. 1307.

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Widerruf von zwei Zulassungen für Feuerlöschgeräte

Bek. d. Innenministers v. 12. 7. 1971 — III B 3 — 32.43.22 — 7959/71

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Buchstabe b der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339 / SGV. NW. 2061) habe ich die Zulassungen für die Herstellung und den Vertrieb der Feuerlöschgeräte mit den Zulassungs-Kenn-Nummern:

P 1 — 24/66 — lfd. Nr. 48 der Anlage zur Bek. v. 12. 10. 1966 (MBI. NW. S. 1951) —

P 1 — 58/66 — lfd. Nr. 41 der Anlage zur Bek. v. 23. 5. 1967 (MBI. NW. S. 699) —

mit Bescheid vom 21. April 1971 widerrufen.

— MBl. NW. 1971 S. 1307.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und Ausbildungsförderungsgesetz (AföG)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 2. 7. 1971 — IV A 2 — 5003.2

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat in einem Rundschreiben an die Obersten Landessozialbehörden auf die Möglichkeit hingewiesen, daß Auszubildende nicht oder nicht ausreichend nach dem AföG gefördert werden können, weil wegen der Pauschalierung des Bedarfs und des anrechnungsfreien Einkommens individuelle Belastungen des Auszubildenden, seiner Eltern, eines Elternteils oder seines Ehegatten durch die Ämter für Ausbildungsförderung nicht hinreichend berücksichtigt werden können.

Hierzu verweist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit auf § 32 Abs. 3 Satz 1 BSHG und vertritt die Auffassung, daß eine Härte in der Regel dann anzu-

Anlage

Rundschreiben des Bundesministers des Innern

v. 4. 8. 1970 — ZV 4 771 210/11

Ich habe keine Bedenken, wenn die Änderungen der Formblätter 4 und 11 nicht wie in meinem Rundschreiben vom 24. Juni 1970 — ZV 4 — 771 210/11 — unter Nr. 5 und 7 angegeben, sondern wie folgt vorgenommen werden:

a) Formblatt 4 (Offentliche Bekanntmachung nach Nr. 7 ErfVorschr)

aa) Der Anfang des dritten Absatzes erhält folgende Fassung:

„Wehrpflichtige und andere männliche Personen des Geburtsjahrgangs ... (Meldepflichtige), denen bis acht Tage ...“.

nehmen sein dürfte, wenn die Ausbildung nur deshalb abgebrochen werden müßte, weil bei der Entscheidung nach dem AföG individuelle Belastungen des Auszubildenden und seiner zum Einsatz ihres Einkommens verpflichteten Angehörigen nicht hinreichend berücksichtigt werden können.

Dem Wunsch des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit entsprechend gebe ich seine Auffassung bekannt und bitte die Träger der Sozialhilfe, diese in die Überlegungen zu Entscheidungen über Anträge auf Ausbildungshilfe nach § 31 Abs. 2 BSHG einzubeziehen.

— MBl. NW. 1971 S. 1307.

Personalveränderungen

Finanzminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsassessor B. Kiesow zum Regierungsrat
Oberamtsrat B. Kalkau zum Regierungsrat
Oberamtsrat K. Woywood zum Regierungsrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Dr. H. Schumacher

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Oberregierungsrat H. Schröder zum Regierungsdirektor
Obersteuerrat H. Vossen zum Regierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster:

Regierungsrat R. Bartling zum Oberregierungsrat
Finanzassessor Dr. F. Wegmann zum Regierungsrat
Obersteuerrat F. Schröer zum Regierungsrat

Finanzamt Duisburg-Nord:

Regierungsassessor Dr. H.-H. Heidorn zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Nord:

Regierungsassessor Dr. P. Wild zum Regierungsrat

Finanzamt Solingen-West:

Regierungsdirektor G. Liebmann zum Leitenden Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzamt Viersen:

Regierungsrat D. Mertens zum Oberregierungsrat

Finanzamt Euskirchen:

Oberregierungsrat G. Feldmann zum Regierungsdirektor

Finanzamt Gummersbach:

Regierungsrat M. Holterhoff zum Oberregierungsrat

Finanzamt Wipperfürth:

Regierungsassessor Dr. F. Kleink zum Regierungsrat

Finanzbauamt Aachen:

Oberregierungsbaurat E. Kamp zum Regierungsbaurat

Finanzbauamt Bonn:

Regierungsbauassessor W. Hartmann zum Regierungsbaurat

Finanzamt Herne:

Regierungsassessor M. Friedrich zum Regierungsrat

Finanzamt Iserlohn:

Regierungsrat H. Förster zum Oberregierungsrat

Landesfinanzschule:

Regierungsdirektor Dr. W. Schlutius zum Leitenden Regierungsdirektor

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Leitender Regierungsdirektor Dr. K. Maassen an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Regierungsdirektor H. von Elm an das Finanzamt Lennep

Oberfinanzdirektion Köln:

Regierungsrat J.-H. Weber an das Finanzamt Siegburg
Regierungsbaurat K.-H. Wössner an das Finanzbauamt Erkelenz

Oberfinanzdirektion Münster:

Regierungsdirektor Dr. H.-E. Kannan an das Finanzamt Burgsteinfurt
Regierungsbaurat E. Kohrs an das Finanzbauamt Soest

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann:

Regierungsrat H. Wickern an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzamt Opladen:

Regierungsrat Dr. P. Handrock an das Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzamt Borken:

Regierungsrat Dr. R. Sunder-Plassmann an das Finanzamt Recklinghausen

Finanzamt Schwelm:

Regierungsdirektor G. Bauckloh an das Finanzamt Hattingen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Regierungsbaurat E. Kremsner

Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf:

Leitender Regierungsdirektor E. Haag

Hauptbauleitung Coesfeld:

Regierungsbaurat A. Jenkner

Es ist verstorben:

Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster:

Leitender Regierungsdirektor K. Bähr

— MBl. NW. 1971 S. 1308.

Justizminister**Verwaltungsgerichte**

E s i s t v e r s e t z t w o r d e n :

Verwaltungsgerichtsdirektor W. Krückhans zum Verwaltungsgerichtsdirektor — als ständiger Vertreter des Präsidenten des Verwaltungsgerichts — in Düsseldorf,

Verwaltungsgerichtsrat J. Frege zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster, Gerichtsassessor Dr. D. Mahn zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Arnsberg.

Finanzgerichte

E s i s t v e r s e t z t w o r d e n :

Finanzgerichtsrat A. Erdweg vom Finanzgericht Düsseldorf an den Bundesfinanzhof in München.

— MBl. NW. 1971 S. 1309.

Landesrechnungshof

E s i s t i n d e n R u h e s t a n d g e t r e t e n :

Präsident des Landesrechnungshofes Dr. F. Bollerstaedt

E s w u r d e n e r n a n n t :

Staatssekretär O. Benesch zum Präsidenten des Landesrechnungshofes Ministerialrat W. Brück zum Leitenden Ministerialrat als Mitglied des Landesrechnungshofes.

— MBl. NW. 1971 S. 1309.

Stellenausschreibung

Beim

**Deutsch-Französischen Jugendwerk
— Generalsekretariat — in Versailles**

ist die Stelle des

Leiters des Verwaltungsreferats (Bes.-Gr. I b des Pers.-Statuts des DFJW)

zu besetzen.

Aufgabengebiete:

Allgemeine Verwaltung, Personal und Organisation.

Gesucht wird ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes mit guten Kenntnissen der französischen Sprache in Wort und Schrift. Bei entsprechender Berufserfahrung und guten Sprachkenntnissen können auch Bewerber des gehobenen Verwaltungsdienstes berücksichtigt werden.

Das DFJW gehört zu den Organisationen, zu denen eine Entsendung nach den Entsendungsrichtlinien des Bundes vom 21. 4. 1960 (BMBI. 1960, S. 162) möglich ist.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von 3 Wochen nach Veröffentlichung zu richten an:

Office Franco-Allemand pour la Jeunesse
— Secrétariat Général —
143, Bd. de la Reine
F - 78 Versailles

— MBl. NW. 1971 S. 1309.

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz****Die Vertreterversammlung****Bekanntmachung
vom 26. Juli 1971**

Betr.: Vertreterversammlung

Die achte Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 4. Wahlperiode findet statt am

Dienstag, dem 24. August 1971, um 10 Uhr,
im Spiegelsaal des Kurhauses Bad Nauheim.

T a g e s o r d n u n g :**I. Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift über die siebte Vertreterversammlung in der 4. Wahlperiode am 18. März 1971
2. Zusammensetzung der Vertreterversammlung
3. Entschädigungsregelung für Organmitglieder
4. Ersatz für Sachschäden der Organmitglieder bei Dienstunfällen
5. Erster Nachtrag zum Haushalts- und Stellenplan der Arbeiterrentenversicherung für das Geschäftsjahr 1971
6. Gesundheitsmaßnahmen der LVA Rheinprovinz
7. Baumaßnahmen
8. Anfragen und Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

— MBl. NW. 1971 S. 1309.

Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des

Jahresbilanz zum

Aktivseite	DM	DM	31. 12. 1969 TDM
1. Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger			
a) Hypotheken	10 380 956 972,71		
b) Kommunaldarlehen	319 674 710,74		
c) sonstige	194 915 932,23		
d) zu übertragendes Landeswohnungsbauvermögen	4 922 225 622,41	15 817 773 238,09	16 259 836
darunter: an Kreditinstitute	DM 138 128 315,47		
2. Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes und der Länder		108 950,—	127
darunter: mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren . . DM 106 200,—			
3. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind			
a) von Kreditinstituten	29 769 461,25		
b) sonstige	51 003 472,22	80 772 933,47	31 432
darunter: mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren . . DM 29 420 693,75			
4. Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben		1 199 526,46	852
5. Schecks, Wechsel, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere			
6. Täglich fällige Forderungen und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren			
a) an Kreditinstitute	210 842 762,88		
b) an sonstige	127 459 158,19	338 301 921,07	395 657
7. Zinsen für Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger			
a) anteilige Zinsen	8 035,—		
b) nach dem 31. Oktober 1970 und am 2. Januar 1971 fällige Zinsen	23 966 333,33		
c) rückständige Zinsen	831 091,68	24 805 460,01	21 402
8. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		1 099 051 198,80	720 161
9. Grundstücke und Gebäude		7 708 792,21	3 240
darunter: im Hypothekengeschäft übernommen DM 7 447 082,90			
10. Betriebs- und Geschäftsausstattung		380 683,—	398
11. Sonstige Vermögensgegenstände		390 413,97	1'217
12. Rechnungsabgrenzungsposten		1 115,23	5
	Summe der Aktiven	17 370 494 232,31	17 434 327

13. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten:

Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten

2 422 979,67 12 137

Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1970

31. Dezember 1970

Passivseite	DM	DM	31.12.1969 TDM
1. Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			
a) bei Kreditinstituten	518 416 386,60		
b) sonstige	<u>1 614 879 179,82</u>	2 133 295 566,42	1 981 789
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM 188 378 526,25		
2. Täglich fällige Verbindlichkeiten und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren			
a) gegenüber Kreditinstituten	176 131 575,36		
b) sonstige	<u>7 340 459,86</u>	183 472 035,22	204 841
3. Zinsen für begebene Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			
anteilige Zinsen		1 488 366,67	1 490
4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		1 099 051 198,80	720 161
5. Rückstellungen			
a) Pensionsrückstellungen	1 633 909,—		
b) andere Rückstellungen	<u>195 282 249,45</u>	196 916 158,45	192 945
6. Pauschalwerberichtigungen		2 107 193 173,23	2 107 337
7. Sonstige Verbindlichkeiten		23 207 693,94	50 559
8. Rechnungsabgrenzungsposten		2 750,—	3
9. Kapital			
a) Grundkapital	100 000 000,—		100 000
b) Landeswohnungsbauvermögen *)	<u>11 463 483 325,66</u>	11 563 483 325,66	12 014 359
10. Offene Rücklagen			
a) gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklage	10 000 000,—		
b) andere Rücklagen	<u>50 831 208,24</u>	60 831 208,24	59 012
11. Bilanzgewinn		1 552 755,68	1 831
Summe der Passiven		17 370 494 232,31	17 434 327

12. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen

- a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften
- b) Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen gemäß den Annuitätshilfebestimmungen

2 829 401 476,44 2 741 414

2 944 008 787,44 2 167 032

*) Belastet mit Haftung gemäß § 18 des WoBauFördNG vom 2. April 1957 und Verpflichtungen gemäß Vertrag Land NW/WFA vom 3. Oktober 1960.

Gewinn- und Verlustrechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt

für die Zeit vom 1. Januar 1970

A u f w e n d u g e n	DM	DM	31. 12. 1969 TDM
1. Zinsen für Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger		39 289 094,62	39 298
2. Andere Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		11 281 250,—	12 500
3. Einmalige Aufwendungen im Emissions- und Darlehnsgeschäft		70 069,65	25
4. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		6 128 916,56	10 652
5. Gehälter und Löhne		4 233 262,28	3 796
6. Soziale Abgaben		327 351,57	277
7. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		387 505,37	607
8. Sachaufwand für das Bankgeschäft		1 196 409,75	1 094
9. Verwaltungskosten an Dritte		46 455 955,22	43 740
10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		84 368,60	194
11. Steuern			
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	1 339,73		
b) sonstige	1 476,04	2 815,77	1
12. Zuschußgewährung an Dritte		281 447 737,51	255 609
13. Durchlaufende Zuschüsse (Landesvermögen)	209 652 432,71		(144 273)
14. Sonstige Aufwendungen		296 650,05	363
15. Jahresüberschuß		1 540 836,19	1 708
	Summe	392 742 223,14	369 864

1. Jahresüberschuß		1 540 836,19	1 708
2. Entnahmen aus offenen Rücklagen			
a) aus der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rücklage			—
b) aus anderen Rücklagen	11 919,49	11 919,49	123
3. Bilanzgewinn		1 552 755,68	1 831

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Anstaltsordnung.

Düsseldorf, den 28. Mai 1971

Aktiengesellschaft für Wirtschaftsprüfung

Deutsche Baurevision
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. N e h m
Wirtschaftsprüfer

V o n d e r r e c k
Wirtschaftsprüfer

des Landes Nordrhein-Westfalen

bis 31. Dezember 1970

Erträge	DM	DM	31.12.1969 TDM
1. Zinsen aus			
a) Hypotheken	85 179 324,19		
b) Kommunaldarlehen	5 461 705,15		
c) sonstigen Ausleihungen	481 814,57		
d) zu übertragendem Landeswohnungsbauvermögen	119 715 731,55	210 838 575,46	212 972
2. Andere Zinsen und zinsähnliche Erträge		28 657 251,90	16 364
3. Einmalige Erträge aus dem Emissions- und Darlehnsgeschäft		7 840 089,77	4 114
4. Bürgschaftsgebühren			
a) laufende Bürgschaftsgebühren	2 160 283,32		
b) einmalige Bürgschaftsgebühren	2 829 068,83	4 989 352,15	5 123
5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		5 112 138,69	3 290
6. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5 auszuweisen sind		304 815,17	1 001
7. Zuweisung zur Abdeckung von Zuschüssen		135 000 000,—	127 000
8. Durchlaufende Zuschüsse (Landesvermögen)	209 652 432,71		(144 273)
	Summe	392 742 223,14	369 864

Düsseldorf, den 3. Mai 1971

WOHNUNGSBAUFORDERUNGSANSTALT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Vorstand

Blank Kinnigkeit Dr. Engelbergs

Innenminister**Hochschul- und Bildungswochen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Höherer Dienst vom 21. bis 28. Oktober 1971
in Bad Meinberg**

**Gehobener Dienst vom 2. bis 9. November 1971
in Bad Meinberg und Bad Salzuflen**

**Mittlerer Dienst vom 18. bis 24. November 1971
in Bad Oeynhausen**

Bek. d. Innenministers v. 26. 7. 1971 —
II B 4 — 6.62.01 — 0/71

Im Oktober und November 1971 finden die Hochschul- und Bildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Die Bildungswoche für den gehobenen Dienst wird wegen der starken Nachfrage gleichzeitig zweimal durchgeführt, und zwar in Bad Meinberg und Bad Salzuflen. Die Veranstaltungen für den höheren und gehobenen Dienst stehen unter dem Thema:

„Gesellschaft — auf dem Wege wohin?“

Das Thema der Bildungswoche für den mittleren Dienst lautet:

„Grundfragen der Demokratie in Deutschland.“

Die Vorlesungsprogramme werden durch Exkursionen und kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Alle Dienstkräfte des Landes NW werden unentgeltlich untergebracht und verpflegt. Sie erhalten für die Dauer ihres Aufenthaltes in Bad Meinberg, Bad Salzuflen oder Bad Oeynhausen die nach § 12 LRKG gekürzten Tage- und Übernachtungsgelder. Für die An- und Abreise werden Tagegelder nach § 9 LRKG sowie Fahrkostenentschädigung gezahlt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird allen Verwaltungen, die Angehörige ihres Geschäftsbereichs zu den Veranstaltungen als Gäste entsenden, nahegelegt, ebenso zu verfahren. Der Pauschalbetrag für Unterbringung und Verpflegung (einschl. Bedienungsgeld) beträgt für die Teilnehmer der Hochschulwoche — Höherer Dienst — 210,— DM, für die Teilnehmer der Bildungswoche — Gehobener Dienst — 210,— DM in Bad Meinberg und 234,— DM in Bad Salzuflen, für die Teilnehmer der Bildungswoche — Mittlerer Dienst — 176,— DM. Der jeweilige Betrag ist von der entsendenden Behörde an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Hochschulwoche — Höherer Dienst — (A 2)“, „Bildungswoche — Gehobener Dienst — (B 2) bzw. (B 3)“, „Bildungswoche — Mittlerer Dienst — (C 2)“ zu überweisen (MBI. NW. 1970 S. 1919).

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungslaub angerechnet.

I. Hochschulwoche — Höherer Dienst —

An der XXIII. Hochschulwoche — Höherer Dienst — können Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in NW teilnehmen.

Die Hochschulwoche wird am Donnerstag, dem 21. Oktober 1971, um 17 Uhr, im Kurhaus in Bad Meinberg eröffnet; sie endet am Donnerstag, dem 28. Oktober 1971, abends. Als Anreisetag ist der 21. Oktober und als Abreisetag der 29. Oktober vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 70,— DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Hochschulwoche — Höherer Dienst — (A 2)“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 50,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRKG erstattet werden.

Die Anmeldungen müssen auf dem Dienstwege bis zum 10. September 1971 beim Innenminister eingegangen sein. Termin

II. Bildungswoche — Gehobener Dienst —

An der XIV. Bildungswoche — Gehobener Dienst — können Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) teilnehmen.

Die Bildungswoche wird am Dienstag, dem 2. November 1971, jeweils um 17 Uhr im Kurhaus in Bad Meinberg und in Bad Salzuflen eröffnet; sie endet am Dienstag, dem 9. November 1971, abends. Als Anreisetag ist der 2. November und als Abreisetag der 10. November vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 55,— DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Bildungswoche — Gehobener Dienst — (B 2) bzw. (B 3)“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 40,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRKG erstattet werden.

Die Anmeldungen müssen auf dem Dienstwege bis zum 15. September 1971 beim Innenminister eingegangen sein. Termin

III. Bildungswoche — Mittlerer Dienst —

An der II. Bildungswoche — Mittlerer Dienst — können Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) teilnehmen.

Die Bildungswoche wird am Donnerstag, dem 18. November 1971, um 15.30 Uhr, im Kurhaus Bad Oeynhausen eröffnet; sie endet am Mittwoch, dem 24. November 1971, abends. Als Anreisetag ist der 18. November und als Abreisetag der 25. November vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 25,— DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Bildungswoche — Mittlerer Dienst — (C 2)“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 20,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRKG erstattet werden.

Die Anmeldungen müssen auf dem Dienstwege bis zum 28. September 1971 beim Innenminister eingegangen sein. Termin

Über die Zulassung erhalten die Behörden Mitteilung.

Die Teilnehmer werden durch die jeweilige Kurverwaltung untergebracht. Sie erhalten vom Innenminister eine Karte, die auszufüllen und unmittelbar an die Kurverwaltung zu senden ist.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 29 v. 13. 7. 1971**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2030	29. 6. 1971	Viertes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften	184
2251	18. 6. 1971	Bekanntmachung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren	184
7842	28. 6. 1971	Sechste Verordnung zur Änderung der Güteverordnung Milch	185
	29. 6. 1971	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des ersten atomrechtlichen Teilgenehmigungsbescheides für die Änderung des Forschungsreaktors FRJ-1 (MERLIN) der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA)	185
	29. 6. 1971	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des zweiten atomrechtlichen Teilgenehmigungsbescheides für den Betrieb einer kritischen Anordnung in der Warmen Halle des Instituts für Reaktorentwicklung der Kernforschungsanlage Jülich GmbH	186
	29. 6. 1971	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des ersten atomrechtlichen Teilgenehmigungsbescheides für die Errichtung eines Kernkraftwerkes mit einem Thorium-Hochtemperaturreaktor in der Gemeinde Uentrop, Gemarkung Schmehausen, Kreis Unna	186

— MBl. NW. 1971 S. 1315.

Nr. 30 v. 23. 7. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
204	6. 7. 1971	Siebente Verordnung zur Ergänzung des Verzeichnisses der Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen fallen	188
2170	28. 6. 1971	Dritte Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	188
42 7129	22. 6. 1971	Verordnung über Beschränkungen bei der Verwertung von Diensterfindungen der Angehörigen der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	188
630	22. 6. 1971	Satzung über Stündung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	189
7134	25. 6. 1971	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge	190
760	6. 7. 1971	Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden für die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, Bonn	190

— MBl. NW. 1971 S. 1315.

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. Juli 1971

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Nachruf	337
Personalnachrichten	338
Richlinien für das Verfahren beim Übergang von Lehrern von einem Land der Bundesrepublik in ein anderes. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 6. 1971	340
Siegelführung durch den Berufsschulzweckverband Alsdorf und den Schulverband Dollendorf. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 6. 1971	340
Schulische Förderung spätausgesiedelter Jugendlicher; hier: Einrichtung einer Klasse 10 (Aufbauklasse) an der Hauptschule in Hagen und Köln. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 4. 1971	340
Anerkennung von Einrichtungen der Sozialhilfe nach § 23 SchpfG. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 6. 1971	341
Verfahren am Ende der Erprobungsstufe; hier: Verfahren am Ende des Schuljahres 1970/1971. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 5. 1971	342
Versetzungsvorschrift für die Gymnasien des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Änderungen. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 5. 1971	343
Abschluß der Klasse 10 der Fachoberschule (Vorklasse für Fachoberschulen). RdErl. d. Kultusministers v. 16. 6. 1971	343
Förderung des Schulsports; hier: Landessportfest der Schulen 1971/1972. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 6. 1971	345
Prüfungsordnung zur Feststellung der Allgemeinbildung für die Zulassung zu a) Fach- und Höheren Fachschulen für sozialpflegerische, sozialpädagogische und soziale Berufe, b) Ausbildungsstätten für Privatmusiklehrer. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 6. 1971	373
Übersicht über die Ergebnisse der Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium in Nordrhein-Westfalen im Kalenderjahr 1970. Bek. d. Kultusministers v. 15. 6. 1971	373
Übersicht über die Ergebnisse der Staatsprüfungen für das Lehramt an der Realschule in Nordrhein-Westfalen im Kalenderjahr 1970. Bek. d. Kultusministers v. 15. 6. 1971	374

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten	375
Förderung der Studenten der Höheren Fachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 3. 1971	377
Berücksichtigung von Absolventen der Ingenieurschulen oder gleichrangiger Bildungseinrichtungen bei der Auswahl von Studienbewerbern in Fachrichtungen mit Zulassungsbeschränkungen. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 16. 4. 1971	386
Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium an einer Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 7. 6. 1971	386
Laborschule und Oberstufenkolleg der Universität Bielefeld. Gem. Erl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung u. d. Kultusministers v. 11. 6. 1971	389
Vorläufige Einschreibungssatzungen für die Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 6. 1971	389
Verfassung der Pädagogischen Hochschule Rheinland. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 17. 5. 1971	390
B. Nichtamtlicher Teil	
Stellenbesetzung im Sekretariat der Kultusministerkonferenz; hier: Referentenstelle im Bereich der Internationalen Angelegenheiten	390
Stellenbesetzung bei der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht in Köln	391
Jugendherbergsspende der Schuljugend	391
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 24. Mai bis 28. Juni 1971	391
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 7. Juni bis 30. Juni 1971	394

— MBl. NW. 1971 S. 1316.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17.— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.